



Bad Rappenau
Große Kreisstadt

**Richtlinie der Großen Kreisstadt Bad Rappenau
zum Förderprogramm „Photovoltaik für private Haushalte“**

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage
2. Zuwendungsempfängende
3. Zuwendungsgegenstände
4. Art und Umfang der Zuwendung
5. Verfahren
6. Rückerstattung der Förderung
7. Haftungsausschuss
8. Inkrafttreten

Die Große Kreisstadt Bad Rappenau möchte Bürgerinnen und Bürger mit einem finanziellen Zuschuss zur erneuerbaren Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen auf Dächern von Bestandsgebäuden unterstützen.

Durch die Installation von PV-Anlagen auf bisher ungenutzten Dachflächen soll der Nutzungsanteil von Strom aus erneuerbaren Energien gesteigert werden. Speziell die Bestandsgebäude können mit dieser Art der Stromerzeugung einen Beitrag zu Klimaschutz und Importunabhängigkeit von fossilen Energieträgern beitragen.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Stadt Bad Rappenau gewährt Zuwendungen zur Installation von Photovoltaikmodulen auf privaten Ein- und Mehrfamilienhäusern nach Maßgabe dieser Richtlinie. Das Gesamtfördervolumen im Rahmen des Förderprogramms „Photovoltaik für private Haushalte“ beträgt 25.000 Euro.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach dem Prioritätsgrundsatz aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfängende

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen mit Wohneigentum auf der Gemarkung Bad Rappenau.

3. Zuwendungsgegenstände

- 3.1 Voraussetzung für die Förderung einer Photovoltaikanlage ist die Neuerrichtung einer Aufdach-Photovoltaikanlage auf einem privat genutzten Wohngebäude. Die installierte Leistung muss mindestens 6 kWp betragen.
- 3.2 Nicht förderfähige Maßnahmen:
 - Die rechtlich verpflichtende Installation einer Photovoltaikanlage.
 - Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits beauftragt oder begonnen wurden.
 - Erweiterungsmaßnahmen bestehender Photovoltaikanlagen.
 - Maßnahmen die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden.
 - Eigenleistungen der antragstellenden Person.
 - Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- 3.3 In Einzelfällen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie zugelassen werden, wenn dies im Interesse des Förderziels geboten ist.

4. Art und Umfang der Zuwendung

- 4.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses. Jedes Vorhaben kann nur einmal gefördert werden. Die gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Bad Rappenau. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 4.2 Stationäre Aufdach-Photovoltaikanlagen auf Bestandsgebäuden:

Die Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage wird mit 100 Euro pro kWp und maximal 1000 Euro je bezuschusster Anlage gefördert.
- 4.3 Antragsberechtigte Fördermittelempfängende sind alle Privatpersonen die im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Bad Rappenau Eigentümer*innen eines bestehenden Wohngebäudes sind, welches noch keine Dachbelegung mit Photovoltaikmodulen besitzt.

5. Verfahren

- 5.1 Die Förderung muss schriftlich beantragt werden. Das Antragsformular kann unter der städtischen Homepage www.klimaschutz-badrappenau.de abgerufen und heruntergeladen werden. Der Antrag ist zu richten an:

Große Kreisstadt Bad Rappenau
Klimaschutzmanagement
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

- 5.2 Der Antrag auf Bezuschussung für Photovoltaikanlagen ist mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu stellen und vor Beginn der Maßnahme, also vor der Auftragserteilung, bei der Stadt Bad Rappenau einzureichen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag zwingend beizulegen:

- ✓ Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug)
- ✓ Angebot des ausführenden Fachbetriebs oder des Contractors

- 5.3 Als Verwendungsnachweis muss spätestens sechs Monate nach Installation der Photovoltaikanlage eine Kopie der Installationsrechnung zusammen mit dem Bewilligungsbescheid eingereicht werden.

- 5.4 Die Stadt Bad Rappenau hält sich die Besichtigung einer Anlage vor. Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses erlischt nach 18 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides. Die Frist kann auf Antrag beim Klimaschutzmanagement der Stadt Bad Rappenau einmalig um sechs Monate verlängert werden.

- 5.5 Die Förderung durch die Stadt Bad Rappenau ersetzt nicht eine erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der statischen Belastbarkeit des Daches sowie die Voraussetzungen der Elektroinstallation liegt bei der antragstellenden Person.

6. Rückerstattung der Förderung

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstößen gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse zurückgefordert werden. Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt unter anderem dann vor, wenn die nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahme zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird.

7. Haftungsausschluss

Die Stadt Bad Rappenau haftet nicht für Schäden, die durch die geförderte Maßnahme entstehen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.06.2022 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.